

**Gebührensatzung
für den Betriebsteil Kreisvolkshochschule des Kommunalen Eigenbetriebes
„Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen“**

**Popłatkowe wustawki
za zawodny džěl ludoweje uniwersity komunalneho swójskeho zawoda
„Wokrjesna hudźbna šula / Wokrjesna ludowa uniwersita Budyšin“**

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grund § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 11) und §§ 2, 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) gemäß Beschluss des Kreistages Bautzen vom 18.05.2009 folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Nachfolgende Gebührensatzung gilt für den Betriebsteil „Kreisvolkshochschule“ des Kommunalen Eigenbetriebes „Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen“.

**§ 2
Gebührenpflicht und Zahlungspflichtiger**

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrgängen, Kursen und Einzelveranstaltungen der Kreisvolkshochschule werden Gebühren erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, verpflichtet.
- (3) Die jeweiligen Gebührensätze ergeben sich aus dieser Satzung und der im Kursprogramm festgelegten Gebühr.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Anmeldung des Teilnehmers.
- (2) Die Gebühren werden mit Kursbeginn fällig.
- (3) Die Bezahlung der Teilnehmergebühren erfolgt in der Regel bargeldlos durch Abbuchungsverfahren zeitnah zum Kursbeginn. Barzahlung muss vor Kursbeginn in den Geschäftsstellen Bautzen bzw. Kamenz erfolgen.

**§ 4
Gebührensätze**

- (1) Die jeweilige Kursgebühr wird durch Kalkulation ermittelt und im Kursprogramm festgelegt. Sie berücksichtigt eine erforderliche Mindestteilnehmerzahl (entsprechend den Festlegungen der Sächsischen Weiterbildungsverordnung).

Wird die erforderliche Mindestteilnehmerzahl entsprechend der Sächsischen Weiterbildungsverordnung unterschritten, kann der jeweilige Kurs mit einer erhöhten Gebühr durchgeführt werden (Angleichung an Mindestteilnehmerzahl). In den Kursgebühren sind keine Kosten für Kursbegleitmaterialien enthalten.

(2) Die Gebührenhöhe pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) beträgt:

Fachbereich Gesellschaft und Grundbildung 1,00 € bis 7,00 €

Fachbereich Arbeit/Beruf 3,00 € bis 12,00 €

Fachbereich Sprachen 2,40 € bis 4,60 €

Fachbereich Gesundheit 2,40 € bis 12,00 €

Fachbereich Kultur 2,40 € bis 10,00 €

In der Kalkulation der jeweiligen Kursgebühr werden die Kostenbestandteile Honorar, Lehr- und Unterrichtsmittel, Reparaturen sowie Instandhaltung als „Einzelkosten“ (variable Kosten) und Personalkosten, Bewirtschaftung Gebäude, Verwaltungsbedarf, Geschäftsausgaben und Abschreibungen als „Gemeinkosten“ (fixe Kosten) berücksichtigt.

(3) Gebühren für besondere Leistungen:

- Anfertigung von Zweitschriften 6,00 €
- Materialkosten für Lehrgänge kostendeckend
- Prüfungsentgelte lt. Entgeltordnung der prüfenden Institution

§ 5 Sozialermäßigungen

Eine Gebührenermäßigung um 50% erhalten Empfänger von Arbeitslosengeld II, wenn die Kursgebühr mindestens 75,00 € beträgt. Bei der Anmeldung ist dies unter Vorlage der entsprechenden Nachweise zu beantragen. Einzelveranstaltungen sind von Ermäßigungen ausgenommen.

§ 6 Rücktritt von der Anmeldung , Erstattungen

(1) Bei allen Kursen kann spätestens drei Tage vor dem Beginn der Veranstaltung ohne Angabe eines Grundes, von der Anmeldung zurückgetreten werden und die Gezahlte Gebühr wird erstattet. Bei einem späteren Rücktritt ist eine Erstattung der Kursgebühr grundsätzlich ausgeschlossen. Über eine Erstattung im Einzelfall bei Rücktritt eines Teilnehmers zu einem späteren Zeitpunkt aus wichtigem Grund entscheidet der Leiter der jeweiligen Regionalstelle der Kreisvolkshochschule. Die Gebühr errechnet sich dann anteilig aus der Höhe der bis dahin in Anspruch genommenen Kursgebühr. Der Rücktritt ist in jedem Fall schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Rückwirkende Erstattungen sind

- nicht möglich. Fernbleiben von begonnenen Veranstaltungen gilt nicht als Rücktritt.
- (2) Gebührenerstattungen für nicht in Anspruch genommene Leistungen der Kreisvolkshochschule (z.B. versäumte Unterrichtsstunden) werden nicht gewährt.
 - (3) Darüber hinaus kann die Kreisvolkshochschule bei Vorliegen wichtiger Gründe Teilnehmer fristlos vom Kurs ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - Nichtzahlen von Gebühren
 - Gemeinschaftswidriges Verhalten in Veranstaltungen, trotz vorangegangener Ermahnung durch den Kursleiter.
 - (4) Die Kreisvolkshochschule kann wegen mangelnder Beteiligung, Ausfall eines Kursleiters oder Gründe, die nicht von der Kreisvolkshochschule zu vertreten sind, einen Kurs abbrechen. In diesen Fällen werden bereits geleistete Gebühren erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die „Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Bautzen“ vom 04. 07.2003 und die „Satzung mit Gebührentarif für die Kreisvolkshochschule Kamenz“ vom 07.06.2006 außer Kraft.

Bautzen, 19.05.2009

Siegel

Michael Harig
Landrat